



Meldeordnung

in Fassung vom 08.02.2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 bis 3 des hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (Heilberufsgesetz) hat die Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2003 folgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Meldepflicht

(1) Kammermitglieder sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) besitzen und die in Hessen ihren Beruf ausüben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Mitgliedschaft bei der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen schriftlich anzumelden.

(3) Berufsangehörige können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen, wenn sie

- a. ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten
- b. außerhalb Hessens ihren Wohnsitz und den Ort ihrer Berufsausübung haben
- c. außerhalb Hessens ihren Wohnsitz haben und nicht berufstätig sind
- d. ihren Wohnsitz in Hessen haben und nicht berufstätig sind./bei der Aufsichtsbehörde tätig sind.

Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft ist schriftlich an die Kammer zu richten.

§ 2 Meldebogen und Urkunden

Die Anmeldung hat mit dem von der Kammer vorgesehenen Meldebogen (Anlage), der Bestandteil dieser Meldeordnung ist, zu erfolgen. Die Angaben sind durch die im Meldebogen genannten Urkunden in Form öffentlich beglaubigter Kopien zu belegen. Die Kammer kann die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

§ 3 Auskunftspflicht

Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Kammer Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe im Meldebogen verlangt wird.

§ 4 Meldung von Änderungen

Jedes Kammermitglied hat über folgende Veränderungen die Kammer innerhalb eines Monats schriftlich zu unterrichten:

- a. Aufnahme, Wiederaufnahme und Änderung der beruflichen Tätigkeit einschließlich Niederlassung in eigener Praxis,
- b. den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer psychotherapeutischen Tätigkeit,
- c. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- d. die Änderung des Namens,
- e. die Änderung der Anschrift

Berufsangehörige, die vorübergehend in Hessen tätig sind, haben die Aufnahme der Berufstätigkeit innerhalb von 5 Tagen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der Kammer anzumelden.

§ 5 Versäumnis der Meldepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten meldet, die in § 2 genannten Urkunden der Landespsychotherapeutenkammer auf deren Verlangen nicht übergibt oder die in §§ 3 und 4 verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Hessischen Heilberufsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (10.000 DM) geahndet werden.

§ 6 Datenweitergabe bei Verlegung der Tätigkeit

Bei Verlegung der Tätigkeit in ein anderes Bundesland werden Namen und neue Anschrift der zuständigen Psychotherapeutenkammer weitergeleitet.

§ 7 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Meldeordnung wurde beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 8. Februar 2003 und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Hessen in Kraft.

Anlage: [Meldebogen \(PDF-Format\)](#)